

Recht

So sichern Sie Ihr Vermögen für Ihre Kinder

Eine Generation von Erben ist in Deutschland herangewachsen – inzwischen summiert sich das Vermögen der Deutschen auf rund 71,1 Milliarden EUR. In den nächsten 10 Jahren dürften Hochrechnungen zufolge in Deutschland allein Immobilien im Wert von 8,7 Milliarden EUR vererbt werden. An jedem Erbfall verdient das Finanzamt mit der Erbschaftsteuer mit. Dabei können Sie bei rechtzeitiger Planung einiges an Steuern sparen.

So können Sie den Zugriff des Fiskus verhindern

Der Wert Ihres zu versteuernden Vermögens muss so gering wie möglich gehalten werden. Damit regeln Sie eine effektive Ausnutzung der Freibeträge und eine sinnvolle Planung der **Vermögensübergabe schon zu Lebzeiten**. Mehrere neue Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) machen deutlich, dass Sie bei der Planung der Erbfolge sorgfältig vorgehen müssen.

Der Fall

In einem der entschiedenen Fälle (Az.: X ZR 229/99) war es so, dass zwei Töchter insgesamt rund 17.000,00 € zurückzahlen sollten, wenn sie das Erbe nach dem Tod des Vater antreten würden. Der Vater ist vor seinem Tod zum Pflegefall geworden, wodurch hohe Krankenhauskosten entstanden sind, die er nicht selber aufbringen konnte. Die Töchter haben nach dem Tod des Vaters das Erbe ausgeschlagen, weil sie bei Annahme des Erbes die Krankenhauskosten hätten bezahlen müssen. Der vom Vater geschenkte Betrag von jeweils 8.500,00 € hätte dann an den Nachlasspfleger zurückgezahlt werden müssen.

Das sagt der BGH dazu

Der BGH hat entschieden, dass diese Forderung berechtigt ist. Ein Schenkender hat nach dem Gesetz einen Rückforderungsanspruch, wenn er verarmt. Er kann sich zwar mit dem geringen Unterhalt begnügen, wenn er sich scheut, die frühere Schenkung zurückzufordern – sofern er aber Leistungen Dritter (z.B. Pflegeleistungen) in Anspruch nimmt, zeigt er, dass er ohne Rückforderung seinen Unterhalt nicht bestreiten kann. Der **Rückforderungsanspruch** geht mit dem Tod des Schenkenden nicht unter, so dass der Nachlasspfleger die Rückzahlung der Schenkung verlangen kann.

TABELLE 1: FREIBETRÄGE

	Steuerklasse	persönliche Freibeträge
Betriebsvermögen generell		225.000,00 € (einmalig), Rest wird nur zu 65% angesetzt
Ehegatte	I	307.000,00 €
Kinder und Stiefkinder	I	205.000,00 €
Kinder verstorbener Kinder	I	205.000,00 €
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	I	51.200,00 €
Kinder von lebenden Kindern		51.200,00 €
Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte, Eltern und Großeltern bei Schenkung	II	10.300,00 €
andere Empfänger	III	5.200,00 €

Das müssen Sie beachten

Eine rechtzeitige Planung der Erbfolge ist unbedingt nötig. Die **Rückforderungsmöglichkeiten von Schenkungen** sind nach dem Gesetz auf 10 Jahre begrenzt. Beschenkte müssen im Falle einer Verarmung des Schenkenden noch nach dessen Tod mit Rückforderungen rechnen, sofern nicht eine andere Möglichkeit gefunden wird, diese Zuwendung abzusichern.

Lebzeiten vornehmen. Die Steuerfreibeträge sind mehrfach einsetzbar. Die derzeit geltenden Freibeträge finden Sie in Tabelle 1.

EXPERTENRAT

Die Pläne der Bundesregierung, die Erbschaftsteuer zu erhöhen sollten Sie veranlassen, eine Planung der Erbfolge vorzunehmen, um Familienstreitigkeiten zu verhindern.

Der Notar kann Ihnen Muster-Testamente vorlegen. So stellen Sie sicher, dass keine entscheidenden Punkte vergessen werden.

WICHTIG

Das Gesetz behandelt Schenkungen genauso wie den Erbfall: Die Schenkung ist zwar steuerpflichtig, es gelten aber auch Freibeträge, welche nach Ablauf einer 10-Jahres-Frist erneut genutzt werden können. Beide Elternteile können daher jedem Kind alle 10 Jahre jeweils Vermögen zu einem Steuerwert in Höhe von 205.000,00 € steuerfrei überlassen.



Monika Fink-Plücker
Fachanwältin für Familienrecht
Rechtsanwälte Zacher & Partner
Tätigkeit: Familien- und
Erbrecht und Recht der Unternehmensnachfolge

Nutzen Sie Steuerfreibeträge

Die Gestaltungsfreiheit beim Testament können Sie nutzen, wenn Sie die Möglichkeit von Schenkungen bereits zu

Vorschau

Management – Fusion: Verhandlungstaktiken richtig einsetzen
Organisation – IT-Sektorübergreifende Kommunikation
Personal – Nutzen Sie die Ressourcen Ihrer Mitarbeiter